

# KOLLEKTIVVERTRAG

Textilgewerbe

Juni 2019

# **KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!**

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Kollektivvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet ge-regelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsver-einbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Ver-handlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Be-triebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns eben-falls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

(Konsolidierte Fassung)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,  
Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik,  
**Berufsgruppe der Sticker, Stricker, Wirker, Weber,  
Posamentierer und Seiler**

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft PRO-GE

zum

## **RAHMENKOLLEKTIVVERTRAG**

für alle Arbeiterinnen und Arbeiter des Bekleidungs-, Textil-,  
Schuh-, Sattler- und Kürschnergewerbes

vom 1. Mai 2002

## **Bei den Kollektivvertragsverhandlungen 2019 wurde erreicht:**

- + UMSETZUNG VON 1500 EURO MINDESTLOHN**  
KV-Löhne bis 2020 (Stichtag 1.6.2019/1.6.2020 und 31.12.2020)
  - + Gemeinsamer Kollektivvertrag**  
Textilgewerbe und Textilgewerbe Vorarlberg werden zusammengeführt.
  - + Neues Lohngruppenschema**  
Umstellung auf 5 österreichweit einheitliche Lohngruppen.
  - + 4,0 % Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne im Durchschnitt**  
Vorarlberg: + 3,4 % im Durchschnitt
  - + 2,9 % Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen im Durchschnitt**  
Vorarlberg: + 2,55 % im Durchschnitt
- Geltungstermin: 01. Juni 2019**
- Laufzeit: 12 Monate (Stufenplan bis 31.12.2020)**

# KOLLEKTIVVERTRAG

für die **Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler**

## I. Kollektivvertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der **Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik** sowie der **Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik Vorarlberg** einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, andererseits.

## II. Geltungsbereich

- a) räumlich:** Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b) fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik, Berufszweige der **Sticker (ausgenommen die Mitgliedsbetriebe in Vorarlberg), Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler**.
- c) persönlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

## III. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag gilt vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021.

## IV. Lohnordnung

### A1) Kollektivvertragslöhne für alle Bundesländer – ausgenommen Vorarlberg

	01.06.2019	01.06.2020	01.01.2021	
1	7,99	8,33	LG 1 – Hilfsarbeiten	8,67
2	7,99	8,33		
3	7,99	8,33		
4	7,99	8,33		
5	8,14	8,50	LG 2 – Angelernte Arbeiten	8,86
6	8,22	8,54		
7	8,28	8,63	LG 3 – Qualifizierte Arbeiten	8,98
8	8,33	8,65		
9	8,47	8,84	LG 4 – Facharbeiten	9,22
10	8,62	8,92		
11	8,89	9,28	LG 5 – Qualifizierte Facharbeiten	9,68
12	9,12	9,40		

## A2) Kollektivvertragslöhne - Vorarlberg

	01.06.2019	Gruppen- durch- schnittsver- dienste bei Stück-, Ak- kord- oder Prämienent- lohnung ge- mäß § 7 (6) RKV	01.06.2020	Gruppen- durch- schnittsver- dienste bei Stück-, Ak- kord- oder Prämienent- lohnung ge- mäß § 7 (6) RKV	01.01.2021	Gruppen- durch- schnittsver- dienste bei Stück-, Ak- kord- oder Prämienent- lohnung ge- mäß § 7 (6) RKV
1	8,52	10,65	8,86	11,08	LG 1 – Hilfsar- beiten	12,01
2	8,52	10,65	8,86	11,08		9,61
3	8,71	10,89	9,05	11,31		
4	8,93	11,16	9,27	11,59		
5	9,14	11,43	9,50	11,88	LG 2 – Ange- lernte Arbeiten	12,46
6	9,33	11,66	9,65	12,06		
7	9,47	11,84	9,82	12,28	LG 3 – Qualifi- zierte Arbeiten	12,98
8	9,73	12,16	10,05	12,56		
9	10,09	12,61	10,46	13,08	LG 4 – Fachar- beiten	13,78
10	10,42	13,03	10,72	13,40		
11	10,89	13,61	11,28	14,10	LG 5 – Qualifi- zierte Fachar- beiten	14,79
12	11,27	14,09	11,55	14,44		
13	11,79	14,74	12,03	15,03		11,83
14	12,44	15,55	12,69	15,86		

## **B1) Lehrlingsentschädigungen für alle Bundesländer – ausgenommen Vorarlberg**

### **Lehrlingsentschädigungen (bei 2-jähriger Lehrzeit): monatlich in Euro**

	<b>1.6.2019</b>	<b>1.6.2020</b>	<b>1.1.2021</b>
im 1. Lehrjahr	<b>590,00</b>	<b>608,00</b>	<b>626,00</b>
im 2. Lehrjahr	<b>855,00</b>	<b>881,00</b>	<b>907,00</b>

### **Lehrlingsentschädigungen (bei 3-jähriger Lehrzeit): monatlich in Euro**

	<b>1.6.2019</b>	<b>1.6.2020</b>	<b>1.1.2021</b>
im 1. Lehrjahr	<b>590,00</b>	<b>608,00</b>	<b>626,00</b>
im 2. Lehrjahr	<b>730,00</b>	<b>752,00</b>	<b>775,00</b>
im 3. Lehrjahr	<b>855,00</b>	<b>881,00</b>	<b>907,00</b>

**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

## **B2) Lehrlingsentschädigungen – Vorarlberg**

### **Lehrlingsentschädigungen (bei 2-jähriger Lehrzeit): monatlich in Euro**

	<b>1.6.2019</b>	<b>1.6.2020</b>	<b>1.1.2021</b>
im 1. Lehrjahr	<b>678,00</b>	<b>697,00</b>	<b>715,00</b>
im 2. Lehrjahr	<b>900,00</b>	<b>927,00</b>	<b>954,00</b>

### **Lehrlingsentschädigungen (bei 4-jähriger Lehrzeit): monatlich in Euro**

	<b>1.6.2019</b>	<b>1.6.2020</b>	<b>1.1.2021</b>
im 1. Lehrjahr	<b>678,00</b>	<b>697,00</b>	<b>715,00</b>
im 2. Lehrjahr	<b>794,00</b>	<b>817,00</b>	<b>840,00</b>
im 3. Lehrjahr	<b>961,00</b>	<b>988,00</b>	<b>1.015,00</b>
im 4. Lehrjahr	<b>1.084,00</b>	<b>1.107,00</b>	<b>1.129,00</b>



**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

## **C) Tatsächliche Stundenverdienste**

**1)** Die bisher tatsächlich bezahlten Stundenverdienste sind darauf zu überprüfen, ob sie zumindest dem ab 1. Juni 2019, 1. Juni 2020 bzw. 1. Jänner 2021 neu festgesetzten jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so sind die bisherigen Stundenverdienste auf den ab 1. Juni 2019, 1. Juni 2020 bzw. 1. Jänner 2021 geltenden Kollektivvertragslohn anzuheben.

Bei der Prüfung, ob der neue kollektivvertragliche Stundenlohn erreicht wird, ist der tatsächliche bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers, einschließlich aller wie immer gearteter Zulagen und Prämien, ausgenommen jener, die in den folgenden Absätzen 2) und 3) genannt werden, heranzuziehen.

**2)** Neben dem Stundenlohn gewährte variable Leistungsprämien, deren Ausmaß und Anspruch von der Erbringung bestimmter Leistungen abhängt, können auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn nicht angerechnet werden.

**3)** Neben dem Stundenlohn gesondert verrechnete Schmutz-, Staub- oder Gefahrezulagen können auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn gleichfalls nicht angerechnet werden.

## **D) Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne**

**1)** Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämiensätze, bleiben mit ihren zeit- und geldmäßigen Ansätzen unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück- Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 2002 entspricht.

2) Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämiensätze so aufzustocken, dass sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25% über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

## **V. Integrative Berufsausbildung**

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

## **VI. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung**

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

## **VII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung**

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade der Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

## **VIII. Abfertigung NEU**

### **§ 21 Abfertigung erhält folgende neue Fassung:**

**(1)** Bezüglich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes (BGBl. Nr. 107/79) bzw. des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

**(2)** (2) Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist der/die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMSVG) bestimmt ist. Dies gilt für Arbeiter/innen, die ab 1. April 2003 vom alten Abfertigungsrecht in die Abfertigungsbestimmungen des BMSVG übertreten.

§ 21a (Wechsel in das System der „Abfertigung neu“) entfällt.

## **IX. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte**

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigte oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

## **X. Entschädigung bei Pflichtpraktika**

Für Schüler von lehrzeitersetzenden Fach- oder Höheren Schulen und Kollegs beträgt während der Absolvierung ihres Pflichtpraktikums mit Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber die Entlohnung -  
zwischen dem 1. und 2., sowie zwischen dem 2. und 3. Schuljahr (Fach- und Höhere Schulen) die Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr;  
zwischen dem 3. und 4. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) und zwischen dem 1. und 2. Schuljahr Kolleg die Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr;  
zwischen dem 4. und 5. Schuljahr (Fach- und Höhere Schule) die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr.

## **XI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:**

Nach Ablauf der Probezeit oder schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

## **XII. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle**

**§ 16 1. Absatz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:**  
Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

### **XIII.**

**Im § 2 wird die Fußnote zu Abs. 4, c des Rahmenkollektivvertrages – ab 1.6.2018 mit folgendem Text ergänzt:**

Für die Berufszweige der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler gilt die Zustimmung der Kollektivvertragspartner als erteilt.

### **XIV.**

**Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner: Die Abschnitte V bis IX. sowie XI bis XIII dieses Kollektivvertrages** werden in einen neu zu überarbeitenden Rahmenkollektivvertrag integriert und verlieren ab dessen Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

## **XV. Änderung der Lohngruppen für die Berufszweige der Sticker (ausgenommen Vorarlberg), Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler**

**Der Anhang 2 des Rahmenkollektivvertrages lautet ab 1.1.2021:**

### **Anhang 2 LOHNGRUPPENEINTEILUNG**

**für den Bereich der Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik in den Berufszweigen der Sticker (ausgenommen Vorarlberg), Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler ab 1.1.2021**

#### **Lohngruppe 1 – Hilfsarbeiten**

Arbeiter/innen ohne fachspezifische Ausbildung, die Reinigungsarbeiten oder Hilfsarbeiten, egal welcher Art, verrichten sowie Portiere und Nachtwächter

### **Lohngruppe 2 – Angelernte Arbeiten**

Arbeiter/innen, die überwiegend angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten verrichten in den ersten 3 Jahren der Betriebszugehörigkeit

### **Lohngruppe 3 – Qualifizierte Arbeiten**

Angelernte Arbeiter/innen ab dem 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit sowie

Personen mit branchenspezifischer Lehre ohne Lehrabschlussprüfung.

### **Lohngruppe 4 – Facharbeiten**

Facharbeiter/innen mit branchenspezifischer Lehrabschlussprüfung und Professionisten/innen mit überwiegender Verwendung in ihrem erlernten Beruf in den ersten 3 Jahren der Betriebszugehörigkeit

sowie PKW- und LKW-Fahrer, soweit sie überwiegend als solche verwendet werden.

### **Lohngruppe 5 – Qualifizierte Facharbeiten**

Facharbeiter/innen mit branchenspezifischer Lehrabschlussprüfung sowie Professionisten/innen mit überwiegender Verwendung in ihrem erlernten Beruf ab dem 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit.

## **UMSTUFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **in die neuen Lohngruppen der Lohnordnung für die Berufszweige der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler mit**

**1.1.2021**

Die bis zum 31.12.2020 gültige Lohnordnung für die Berufszweige der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

Auf Grund der mit 1.1.2021 in Kraft tretenden neuen Lohnordnung sind Umstufungen von der alten Lohnordnung in die neue Lohnordnung vorzunehmen.

Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.1.2021 begründet wurde und ab 1.1.2021 weiterhin aufrecht ist, sind zwingend in die neue Lohnordnung ab 1.1.2021 umzustufen.

Dabei wird von der bestehenden Einstufung der Arbeitnehmer/innen in der „alten“ Lohnordnung am 31.12.2020 ausgegangen und eine Zuordnung in die „neue“ Lohnordnung mit 1.1.2021 vorgenommen.

Die Arbeitnehmer/innen sind, sofern vorhanden, unter Mitwirkung des Betriebsrates umzustufen.

Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis am 1.1.2021 oder später begründet wird, sind in die Lohngruppen 1 bis 5 der neuen Lohnordnung einzustufen.

Die Einstufung hat unter Berücksichtigung der Gesamtheit der verrichteten Tätigkeiten und darüber hinaus in den Lohngruppen 4 und 5 einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu erfolgen.

Die Einstufung darf nicht dazu führen, dass gleiche oder im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gleichwertige Tätigkeiten, die vorwiegend Männer bzw. Frauen verrichten, unterschiedlich eingestuft oder bezahlt werden.

**Folgende Grundsätze und Parameter sind jedenfalls zu beachten:**

Durch die Umstufung (neue Zuordnung bzw. Einstufung) in eine neue Lohngruppe darf es zu keiner Reduktion des bisherigen tatsächlichen IST-Lohnes kommen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, wo der bisher gebührende und tatsächlich bezahlte Kollektivvertragslohn bis 31.12.2020 höher war als der neu mit 1.1.2021 festgelegte Kollektivvertragslohn der neuen Lohngruppe.

Dieser bis zum 31.12.2020 gebührende und tatsächlich bezahlte höhere Kollektivvertragslohn wird durch eine Umstufung in eine Lohngruppe mit einem niedrigeren Kollektivvertragslohn ab 1.1.2021 automatisch zum IST-Lohn.

Nach erfolgter Umstufung und Durchführung der Lohnerhöhung mit 1.1.2021 muss jeder Arbeitnehmer ab 1.1.2021 zumindest den Kollektivvertragslohn seiner neuen Lohngruppe erhalten.

Die Arbeitnehmer werden von den Lohngruppen ALT in die Lohngruppen NEU wie folgt umgestuft:

- Von der LG 1, 2, 3, 4 ALT ..... in die Lohngruppe 1 NEU
- Von der LG 5, 6 ALT ..... in die Lohngruppe 2 NEU
- Von der LG 7, 8 ALT ..... in die Lohngruppe 3 NEU
- Von der LG 9, 10 ALT ..... in die Lohngruppe 4 NEU
- Von der LG 11, 12, 13, 14 ALT ..... in die Lohngruppe 5 NEU

Wien, am 29. Mai 2019

**Bundesinnung der Mode und Bekleidungstechnik**

Komm.-Rat Annemarie MÖLZER  
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin CZESANY  
Bundesinnungsgeschäftsführer

**Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik  
Berufszweig der Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler**

Christel SOHM-FEUERSTEIN  
Die Innungsmeisterin

Ing. Christian KOCH, BSc  
Der Geschäftsführer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer WIMMER  
Bundesvorsitzender

Peter SCHLEINBACH  
Bundessekretär

Gerald KREUZER  
Sekretär



# GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

## **Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,  
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,  
Fax: 01/534 44-103 111

## **Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
Fax 01/534 44-103 102

## **Landessekretariat Niederösterreich:\*)**

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,  
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:\*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,  
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,  
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
Fax: 01/534 44-103 183

*\*) Das Landessekretariat NÖ und Bezirkssekretariat Baden-Mödling übersiedeln vorübergehend und sind von 1. Juni 2019 bis voraussichtlich Anfang 2021 unter dieser Adresse erreichbar: Elisabethstraße 38, 2500 Baden.*

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:  
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,  
Fax: 01/534 44-103 133

**Landessekretariat Oberösterreich:\*)**

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,  
Fax 01/534 44-103 104

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,  
Fax: 01/534 44-103 134

Bezirkssekretariat Wels:

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,  
Fax: 01/534 44-103 124

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,  
Fax 01/534 44-103 105

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,  
Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,  
Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,  
Fax: 01/534 44-103 136

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,  
Fax 01/534 44-103 107

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,  
Fax 01/534 44-103 108

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661  
Fax 01/534 44-103 109

*\*) Das Landessekretariat OÖ übersiedelt vorübergehend und ist bis Ende 2019 unter folgender Adresse erreichbar: 4050 Traun, Christlgasse 3. Telefon- und Faxnummer bleiben gleich.*

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE  
ZVR 576439352  
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.  
Verlags- und Herstellungsort Wien

# HIER BILDEN SICH NEUE PERSPEKTIVEN



Industrie 4.0

Robotik

Kfz-Technik

Elektronik

Mechatronik

EDV

... und mehr!



IHR VERLÄSSLICHER PARTNER IN SACHEN  
AUS- UND WEITERBILDUNG! [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

**Damit Sie  
alles im Griff  
haben!**



**Kostenfrei &  
unverbindlich**

**Erstellen Sie mit uns jetzt Ihr persönliches Risikoprofil.**

- > Basis für umfassende Vorsorge und Absicherung für Sie und Ihre Familie
- > Fragen Sie uns: Tel. 059 808 | [www.oebv.com](http://www.oebv.com)